

# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 17/2011  
29. Juni 2011

---

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

- Allgemeinverfügung bezüglich des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook-Party im Bereich des Immenwegs in Wuppertal am 01.07.2011

2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Stadt Wuppertal – Ressort 302.13 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Es informiert Sie Herr Wolters

Telefon (0202) 5 63 - 5482  
Fax (0202) 5 63 - 4702  
E-Mail 302@stadt.wuppertal.de  
Zimmer 302  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Zeichen 302.13-Wo  
Datum 22. Juni 2011

---

## **Allgemeinverfügung bezüglich des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook-Party im Bereich des Immenwegs in Wuppertal am 01.07.2011**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793, wird hiermit bestimmt:

Das Ansammeln von Personen in Gruppen zum Zwecke, eine sogenannte Facebookparty zu feiern, ist im nachfolgend genannten Bereich nicht gestattet:

### **Immenweg**

- ab Einmündung Schraberg bis einschließlich zur Einmündung der Gennebrecker Strasse

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 01.07.2011, 17.30 Uhr bis zum 02.07.2011, 06.00 Uhr.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird ein Platzverweis (§ 34 Polizeigesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung) ausgesprochen und nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 30.06.2011 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

Gemäß den §§ 1, 3, 4, 5, 14, 17,18 und 19 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. 12. 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Eine – erhebliche – Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei ähnlichen Veranstaltungen immer wieder zu Missachtung geltenden Rechts: Der Initiator der Veranstaltung ist für die Ordnungsbehörde nicht erkennbar und scheidet daher als Ansprechpartner aus. Hieraus ergibt sich für die Ordnungsbehörde das Problem, den letztlich Verantwortlichen nicht in die Pflicht nehmen zu können, wenn ordnungsrechtliche Maßnahmen durchzusetzen sind.

2011\_06\_21\_allgemeinverfügung\_Facebookparty.docx

Telefon-Zentrale: (0202) 563 - 0  
E-Mail: Stadtverwaltung@wuppertal.de  
Internet: www.wuppertal.de

Bankverbindung  
Stadtparkasse Wuppertal  
100 719 (BLZ 330 500 00)

Sie erreichen uns mit der Schwebbahn, Station Alter Markt und mit den Buslinien 608, 610, 624, 632 und 332 Haltestellen Heubruch und Concordienstraße

Die Veranstaltung wird aus folgenden Gründen untersagt:

1. Die Örtlichkeit ist als Versammlungsfläche ungeeignet.  
Es handelt sich um eine schmale Fahrbahn ohne Entfluchtungsmöglichkeiten. Ein Anfahren des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr ist nicht möglich.  
Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit überhaupt ein Sanitätsdienst beauftragt wurde. Im Hinblick auf die Anonymität des Einladenden muss davon ausgegangen werden, dass kein Sanitätsdienst vor Ort sein wird.
2. Kein Ordner- / Sicherheitsdienst  
Bei Veranstaltungen dieser Größenordnung ist ein Ordner- bzw. Sicherheitsdienst zur Aufrechterhaltung der Ordnung zwingend erforderlich. Darüber hinaus fehlt es an dem erforderlichen, gut erkennbaren verantwortlichen Ansprechpartner für die Sicherheitsbehörden vor Ort.
3. Es besteht die Gefahr von Verletzungen durch Glasbruch  
Bei geschätzten 1000 Besuchern, die ihre Getränke in überwiegender Zahl in Glasbehältnissen mitbringen werden, ist die Gefahr von Verletzungen durch Glasbruch gegeben.  
Es muss davon ausgegangen werden, dass für leere Glasflaschen keine Entsorgungsmöglichkeiten vorgehalten werden. Von daher werden die leeren Flaschen auf dem Gehweg, der Fahrbahn oder in den Vorgärten entsorgt. Die Folge ist ein Meer von Glasscherben, das nicht unerhebliche Verletzungsgefahren in sich birgt.
4. Lärmbelästigungen  
Die Versammlung von ca. 1000 Menschen in einer Wohnstraße ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht zu tolerieren. Auch nach 22:00 Uhr ist davon auszugehen, dass die verursachten Emissionen die Nachtruhe stören. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes liegt nicht vor.
5. Nicht vorhandene Sondernutzungserlaubnis  
Bei geschätzten 1000 Besuchern werden durch die Veranstaltungsbesucher sowohl Fahrbahn als auch Gehweg über den Gemeingebrauch hinaus genutzt. Eine Sondernutzungserlaubnis liegt nicht vor. Ebenso wenig wie die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung des Bereichs.
6. Nicht hinnehmbare Vermüllung  
Mangels vorhandener Entsorgungsmöglichkeiten muss davon ausgegangen werden, dass sämtlicher Abfall auf dem Gehweg, der Fahrbahn oder in den Vorgärten entsorgt wird. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Kosten der Reinigung der Allgemeinheit aufgegeben werden.
7. Keine Toiletten  
Bei geschätzten 1000 Teilnehmern und den erfahrungsgemäß mitgeführten Getränkemengen wären zahlreiche Toiletten erforderlich. Da diese nicht vorhanden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Notdurft im Veranstaltungsraum oder im unmittelbaren Umfeld widerrechtlich verrichtet wird.

Da neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen auch die Stadt Wuppertal bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu der anstehenden Veranstaltung umfangreiche Maßnahmen zu treffen, um damit verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen und Sachschäden zu verhindern.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte ist ein wichtiger, so genannter Gemeinwohlbelang, der ein grundsätzliches Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben – auch der Veranstaltungsteilnehmer - genießen einen höheren Stellenwert als das lediglich örtlich und zeitlich eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Person. Aus

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von der unkontrollierten Durchführung von Menschenansammlungen zum Feiern gehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die Rechte an sich unbeteiligter Personen, die auch gar keine Gefahr verursachen wollen, insbesondere in die Allgemeine Handlungsfreiheit - wenn auch zeitlich begrenzt - einzugreifen und ein Verbot auszusprechen. Insgesamt schlagen die Interessen der betroffenen Anwohner, Unbeteiligter und Ordnungskräfte als Personenmehrheit damit stärker zu Buche als die Interessen des Einzelnen, die unter anderem wohl lediglich darin bestehen, sich willkürlich anzusammeln.

Gemäß § 19 OBG können auch nichtverantwortliche Personen in Anspruch genommen werden, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden ist und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, nicht wirksam möglich sind. Die Erfahrungen der Veranstaltungen haben gezeigt, dass letztlich der einzelne Verantwortliche in entsprechenden Menschenmengen nicht ermittelt werden kann. Zudem wird es im Dunkeln schwierig, entsprechende Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu verhindern.

Die von mir geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung möglicher Teilnehmer lediglich stundenweise.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S 837) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um Passanten, Anwohner und mögliche Teilnehmer der Veranstaltung vor Verletzungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Weil sich bei vergleichbaren Veranstaltungen teilweise chaotische Zustände ergeben haben, ist es nicht hinnehmbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung oder den Ausgang eines eventuellen Rechtsmittelverfahrens abzuwarten.

### **Ihre Rechte**

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>
------	--

<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Name der Person, die Klage erhebt</li> <li>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat</li> <li>Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</li> </ul>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li> <li>– Angaben zum Ziel der Klage</li> <li>– Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li> </ul>
<p>Wann?</p>	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>
<p>Wo?</p>	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

**Hinweis:**

Wenn Sie mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben. Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

i. A.

Wolff





Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>